

**Verbandssatzung**  
**des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau**

**Präambel**

Gemäß § 31 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77) hat die Verbandsversammlung am 03.12.2025 in ihrer öffentlichen Sitzung folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Zweckverbandes**

- (1) Durch Eingliederung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (TAZV Crinitz), bestehend aus der Stadt Luckau für die Ortsteile Bergen und Fürstlich Drehna sowie der Gemeinde Crinitz, in den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau) bilden
- die Stadt Dahme/Mark für die Ortsteile Zagelsdorf, Buckow, Dahme/Mark, Gebersdorf, Kemlitz, Rosenthal, Sieb, Schwebendorf und Wahlsdorf,
- die Gemeinde Dahmetal mit den Ortsteilen Görsdorf, Prensdorf und Wildau-Wentdorf,
- die Gemeinde Ihlow für die Ortsteile Bollendorf, Niendorf, Ihlow, Mehlsdorf und Rietdorf,
- die Stadt Luckau mit den Ortsteilen Bergen, Cahnsdorf, Duben, Egisdorf, Freesdorf, Fürstlich Drehna, Gießmannsdorf, Görlsdorf, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmritz, Rüdingsdorf, Paserin, Schlabendorf, Terpt, Uckro, Wierigsdorf, Willmersdorf-Stöbritz, Zieckau und Zöllmersdorf und dem bewohnten Gemeindeteil Wittmannsdorf ,
- die Stadt Golßen mit den Ortsteilen Mahlsdorf und Zützen,
- die Gemeinde Drahnsdorf mit den Ortsteilen Drahnsdorf und Falkenhain,
- die Gemeinde Kasel-Golzig mit den Ortsteilen Jetsch und Schiebsdorf,
- die Gemeinde Steinreich mit den Ortsteilen Glienig und Sellendorf,
- die Gemeinde Bersteland mit den Ortsteilen Freiwalde, Niewitz und Reichwalde,
- die Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Schönwalde,
- die Gemeinde Heideblick mit den Ortsteilen Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Langengrassau, Pitschen-Pickel (für die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung), Riedebeck, Schwarzenburg, Walddrehna, Waltersdorf, Wehnsdorf, Weißack und Wüstermark sowie
- die Gemeinde Crinitz mit dem Ortsteil Gahro
- für ihre Gebiete einen Zweckverband im Sinne des GKG. Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die in Satz 1 genannten Städte und Gemeinden.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Trink- und Abwasserzweckverband Luckau“.

- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Stadt Luckau.
- (4) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.
- (5) Das in Abs. 1 Satz 1 genannte Gebiet der Verbandsmitglieder bildet das Verbandsgebiet.
- (6) Der Zweckverband führt das nachfolgend abgebildete Dienstsiegel:



## § 2 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:
  - a. die öffentliche Wasserversorgung (außer im Ortsteil Pitschen-Pickel der Gemeinde Heideblick),
  - b. die schadlose Schmutzwasserbeseitigung,
  - c. die Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie
  - d. die Beseitigung des nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und der Betrieb der zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und unter Beachtung der kommunalwirtschaftlichen Vorschriften Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, auf vertraglicher Basis Anlagen Dritter zur öffentlichen Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung zu betreiben.
- (5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und – bei privatrechtlicher Ausgestaltung – ergänzende Vertrags- und Entgeltbedingungen.
- (6) Die Beitreibung der Geldforderungen erfolgt durch den TAZV Luckau gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) in der jeweils gültigen Fassung.

- (7) Der Zweckverband kann zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs seiner Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Rahmen seiner Aufgabenbereiche Leistungen für Verbände sowie Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, und für juristische Personen des Privatrechts entgeltlich erbringen.
- (8) Der Verband hat für die Mitgliedsgemeinden zudem die Aufgabe der Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung in deren Namen und Auftrag gemäß § 10 Abs. 1 1. Alternative des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg). Zur Umsetzung der vorgenannten Aufgabe schließt der Verband entsprechende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 5 Abs. 1 GKGBbg mit den Mitgliedsgemeinden ab, in denen die Einzelheiten der Beauftragung zu regeln sind. Durch die Vereinbarung ist sicherzustellen, dass alle dem Verband für die Aufgabendurchführung entstehenden Kosten durch die beauftragenden Mitgliedsgemeinden über eine Kostenbeteiligung nach § 7 Abs. 4 GKGBbg in vollem Umfang getragen werden.

### **§ 3 Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und die Verbandsleitung.

### **§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die amtsfreien Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Sonstige Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte, aus dem Amt oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören, oder Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat zwei Stimmen. Der Vertreter eines Verbandsmitgliedes mit mehr als 1.000 Einwohnern hat je angefangene weitere 1.000 Einwohner eine weitere Stimme. Maßgeblich für die Einwohnerzahl sind die von den zuständigen Meldebehörden auf Antrag des Zweckverbandes mittels Bescheinigung ausgewiesenen Einwohnerzahlen mit Hauptwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres. Wenn die Verbandsmitgliedschaft lediglich für einzelne Ortsteile besteht, sind bei der Berechnung der Einwohnerzahl nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile zu berücksichtigen. Satz 3 gilt entsprechend. Wenn ein Verbandsmitglied nur die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. oder § 2 Abs. 1 Buchst. b. bis d. auf den Zweckverband übertragen hat, sind bei der Bestimmung seiner für die Stimmenanzahl maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß Satz 2 nur 50 Prozent der nach Satz 3 maßgeblichen Einwohner zugrunde zu legen. Wenn ein Verbandsmitglied die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. oder § 2 Abs. 1 Buchst. b. bis d. nur für bestimmte Ortsteile übertragen hat,

sind bei der Bestimmung seiner für die Stimmenanzahl maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß Satz 2 nur 50 Prozent der nach Satz 3 maßgeblichen Einwohner für diese Ortsteile zugrunde zu legen.

Hiernach ergibt sich folgende Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung:

Luckau:	11
Dahme:	6
Golßen:	4
Heideblick:	5
Dahmetal:	2
Ihlow:	2
Kasel-Golzig:	2
Steinreich:	2
Drahnsdorf:	2
Bersteland:	2
Schönwald:	2
Crinitz:	3

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Ungeachtet sonstiger ihr gesetzlich oder in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben beschließt sie über folgende Angelegenheiten:
- a. Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
  - b. die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
  - c. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
  - d. Festsetzung der Abgaben und Entgelte,
  - e. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung,
  - f. die Investitionsplanung, das Trinkwasserversorgungskonzept, das Abwasserbeseitigungskonzept und das Sanierungskonzept,
  - g. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten,
  - h. Beschlussfassung über den Finanzplan,
  - i. Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
  - j. den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
  - k. Wahl und Abwahl der Verbandsleitung und ihres Vertreters,
  - l. Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
- n. Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
- o. die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung, den Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge, soweit der Gegenwert jährlich 100 TEUR überschreitet,
- p. die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit der Verbandsleitung und dem Verbandsausschuss.
- q. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung andere Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 750 TEUR übersteigt,
- r. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 750 TEUR übersteigt,
- s. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes oder seiner Gesellschaften mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 100 TEUR übersteigt,
- t. die Vereinbarung von Ratenzahlung, Stundung und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 100 TEUR übersteigt,
- u. Festsetzung der Verbandsumlage,
- v. in Einzelfällen, in denen die Verbandsversammlung sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.

(5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 5 Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss zusammentreten, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Bei der Frist werden der Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen (Folgesitzung), ist sie ohne Rücksicht auf die in der Folgesitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. In folgenden Gruppen von Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern:
  - a. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - b. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
  - c. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  - d. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
  - e. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.
- (6) Die Verbandsleitung kann sich jederzeit zu Wort melden. Ihre Wortmeldung ist vorrangig zu behandeln.
- (7) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist. Über Einwendungen zur Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (9) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie eine Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 11 Abs. 2 zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sowie der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

## **§ 6** **Vorsitzender der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung, leitet die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 7

### Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Verbandsleitung als stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes und sechs weiteren Mitgliedern. Die sechs weiteren Ausschussmitglieder haben je einen namentlich benannten Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des jeweiligen Ausschussmitgliedes stimmberechtigt ist. Die Mitglieder des Verbandsausschusses sowie die Stellvertreter werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer einer Wahlzeit gewählt.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter mit Ausnahme der Verbandsleitung sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Jedes Ausschussmitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses gegeben.
- (3) Der Verbandsausschuss wird von der Verbandsleitung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Bei der Frist werden der Absendetag und der Sitzungstag nicht berücksichtigt.
- (4) Im Übrigen finden die Regelungen des § 5 Absätze 1, 4, 5, 7, 8 sowie Absatz 9 Satz 1 auf den Verbandsausschuss entsprechend Anwendung.
- (5) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Ihm obliegen ferner:
- a. die Entscheidung über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 150 TEUR übersteigt und die Entscheidung nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fällt,
  - b. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 20 TEUR übersteigt und der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen,
  - c. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes oder seiner Gesellschaften mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 10 TEUR übersteigt und die Genehmigung nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fällt,
  - d. die Vereinbarung von Ratenzahlung, Stundung und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 50 TEUR übersteigt, soweit die Vereinbarung nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fällt,
  - e. die Vorbereitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung der Verbandsaufgaben,

f. die Prüfung und Vorbereitung einer Vergrößerung des Verbandsgebietes durch Aufnahme weiterer Mitglieder.

## § 8

### **Verbandsleitung / Stellvertreter der Verbandsleitung**

- (1) Die Verbandsleitung (Verbandsvorsteher) ist hauptamtlich tätig und wird für die Dauer von 8 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Der Vertreter der Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig und wird ebenfalls für die Dauer von 8 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Eingruppierung der Verbandsleitung erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des TVöD.
- (2) Die Verbandsleitung muss in Bezug auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften bestimmten Voraussetzungen erfüllen. Das Auswahlverfahren und die Stellenbesetzung bestimmen sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Anstellungsvertrag der von der Verbandsversammlung gewählten Verbandsleitung wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Namen des Zweckverbandes abgeschlossen.
- (4) Der Verbandsleitung obliegen als Geschäft der laufenden Verwaltung jene Angelegenheiten, zu denen nicht die Verbandsversammlung durch Gesetz oder Satzung berufen ist. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich und ist Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsleitung ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter entsprechend des bestätigten Stellenplanes.
- (5) Sie unterrichtet den Verbandsausschuss regelmäßig von ihren Maßnahmen. Ferner unterrichtet sie wenigstens zweimal im Jahr die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.
- (6) Die Verbandsleitung wird bei Abwesenheit in ihren Amtsgeschäften durch ihren Stellvertreter vertreten.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden von der Verbandsleitung bzw. ihrem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. seinem Vertreter unterzeichnet. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Verbandsleitung oder ihres Stellvertreters.
- (8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Verbandsleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. dessen Stellvertreter zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung vorzutragen.

## **§ 9** **Bedienstete des Zweckverbandes**

Der Zweckverband kann Bedienstete einstellen.

## **§ 10** **Verbandswirtschaft**

- (1) Auf die Wirtschafts- und Rechnungsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11** **Einnahmen des Zweckverbandes und Verbandsumlage**

- (1) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen im Schmutzwasserbereich öffentlich-rechtliche Abgaben und im Trinkwasserbereich im Übrigen privatrechtliche Entgelte.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.
- (3) Für die Berechnung der Verbandsumlage wird deshalb der Fehlbedarf durch die Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder geteilt. Der so ermittelte Fehlbedarf je Einwohner der Verbandsmitglieder wird mit der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes multipliziert. Der so ermittelte Fehlbedarf je Verbandsmitglied bildet die durch jedes Verbandsmitglied zu tragende Verbandsumlage. Für die Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes sind die von den zuständigen Meldeämtern auf Antrag des Zweckverbandes mittels Bescheinigung ausgewiesenen Einwohnerzahlen mit Hauptwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres maßgeblich. Wenn die Verbandsmitgliedschaft lediglich für einzelne Ortsteile besteht, sind bei der Berechnung der Einwohnergesamtzahl sowie der Einwohner dieses Verbandsmitgliedes nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile zu berücksichtigen. Satz 5 gilt entsprechend. Wenn ein Verbandsmitglied nur die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. oder § 2 Abs. 1 Buchst. b. bis d. für sein Gebiet insgesamt oder nur bezogen auf einzelne Ortsteile übertragen hat, gilt für die Ermittlung der Einwohnerzahlen bei der Berechnung der Umlage § 4 Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend.
- (4) Die Verbandsumlage wird auf Vorschlag der Verbandsleitung durch die Verbandsversammlung im Rahmen ihrer Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan erhoben. Die Verbandsumlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 12

### **Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem TAZV Luckau die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigten Wasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen unentgeltlich übertragen.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich zu zweckverbandstreuem Verhalten. Dazu gehört insbesondere die Bezahlung der Verbandsumlage.
- (3) Der Zweckverband ist zu wirtschaftlichem Verhalten verpflichtet und hat insbesondere die Kosten der Aufgabenerfüllung gering zu halten.

## § 13

### **Ausscheiden und Beitritt von Verbandsmitgliedern**

Die Zustimmung der Verbandsversammlung zum Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (dazu Buchst. a. und b.) oder zum Beitritt weiterer Verbandsmitglieder (dazu nur Buchst. b.) setzt voraus:

- a. Ein ausscheidungswilliges Verbandsmitglied muss den Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidungswilligen Verbandsmitglied vorlegen, dem die Vertretung des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes zugestimmt hat. Für die Auseinandersetzung gilt § 14 dieser Satzung entsprechend.
- b. Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes dürfen durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder nicht gefährdet werden.

## § 14

### **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller satzungsmäßigen Stimmen.
- (2) Der zustimmende Beschluss setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen aller Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
  - a. Anlagen, die von einem Verbandsmitglied dem TAZV Luckau übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Verkehrswert zu leisten, soweit bei der Übertragung an den TAZV Luckau ein Ausgleich von diesem gezahlt wurde.

- b. Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen entsprechend § 11 Abs. 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- c. Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
- d. Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 11 Abs. 2 dieser Satzung beglichen.
- e. Die Übernahme der Mitarbeiter des Zweckverbandes erfolgt von den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung des Verhältnisses für die Berechnung der Verbandsumlage (§ 11), wobei die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften zu gewährleisten sind.

### § 15 Bekanntmachungen des Zweckverbandes

(1) Aufgrund des § 12 GKG vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr.32], S.2) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBI.I/24, [Nr. 10], S.77) i. V. m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom 01.12.2000 (GVBI.II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 2024 (GVBI.II/24, [Nr. 43]) gibt der TAZV Luckau ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus.

Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau“.

- (2) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekannt gemacht.  
Der Zweckverband macht die Verbandssatzung und ihre Änderungen zusätzlich im Amtsblatt für den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau bekannt.
- (3) Sonstige Satzungen des Zweckverbandes werden vom Zweckverband im Amtsblatt für den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau bekannt gemacht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden fünf Tage vor der Sitzung der Verbandsversammlung im Amtsblatt für den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau bekannt gemacht. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsausschusses werden drei Tage vor der Sitzung des Verbandsausschusses im Amtsblatt für den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau bekannt gemacht.
- (6) Alle anderen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau.

(7) Soweit es für das Inkrafttreten von Satzungen auf die Bekanntmachung in den vorgenannten Amtsblättern ankommt, gilt das Datum der zuletzt erfolgten Bekanntmachung.

### **§ 16 Sprachliche Gleichstellung**

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten ebenfalls in der entsprechenden weiblichen Form.

### **§ 17 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verbandssatzung vom 30.09.2015 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 08.05.2019 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Luckau, den 03.12.2025

  
Ladewig  
Verbandsvorsteher

